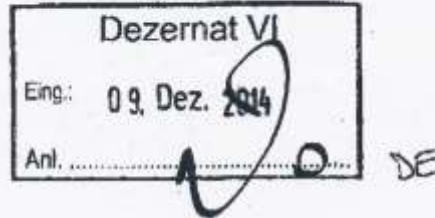


- 66 -  
Straßenverkehrs-  
und Tiefbauamt



Kassel, 8. Dezember 2014  
Herr Niepel  
Tel. 3075

- VI -



Anfrage der Fraktion Kasseler Linke zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit,  
Integration und Gleichstellung  
Rechtliche Basis für Bewohnerparkausweise  
Vorlage-Nr.: 101.17.1495

Frage:

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie kann bei der eindeutigen Regelung der geltenden Verwaltungsvorschrift „[...]Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt.[...]“ ein Ermessensspielraum abgeleitet werden? Quelle: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Vom 22. Oktober 1998 In der Fassung vom 17. Juli 2009 Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen X. Sonderparkberechtigung für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel (Bewohnerparkvorrechte) [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_26012001\\_53236420014.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_26012001_53236420014.htm)
2. Wie bewertet der Magistrat das Verwaltungshandeln der Straßenverkehrsbehörde, wenn es nach dieser bindenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung keine rechtliche Basis für einen Ermessensspielraum gibt?  
Anfrage Fraktion Kasseler Linke Vorlage-Nr. 101.17.1495
3. Wird der Magistrat dafür Sorge tragen, das zusätzliche, zum Teil nicht zu erbringende, Anforderungen jenseits der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung künftig nicht mehr von Antragsteller\*innen eingefordert werden

Stellungnahme:

Der Magistrat ist für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen nicht zuständig. Vielmehr nimmt der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde die Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung wahr (§§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 HSOG, 1 Nr. 4 HSOG-DVO, 11 Abs. 1 Nr. 2 a VRZustVO). Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben in alleiniger Verantwortung. Weder der Magistrat noch die Stadtverordnetenversammlung haben diesbezüglich eine Entscheidungszuständigkeit.

§ 45 Abs. 1b StVO enthält nur die Ermächtigung für die Straßenverkehrsbehörden, Bewohnerparkvorrechte anordnen zu dürfen. Die Verwaltungsvorschrift definiert dazu unter Ziff. X welcher Personenkreis Bewohnerparkvorrechte in Anspruch nehmen kann. Dies ist aber nicht abschließend und bedeutet nicht, dass die zuständige Behörde keine weiteren Aspekte bei der Entscheidung berücksichtigen darf.

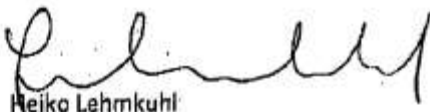
Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnissen nach der Straßenverkehrs-Ordnung ist im § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt. Danach können die Straßenverkehrsbehörden in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen u. a. von der Vorschrift, an Parkscheinautomaten nur mit Parkschein zu parken, genehmigen (§ 46 Abs. 1 Nr. 4a StVO) oder Erlaubnisse für Bewohner zum Parken in Bereichen mit Bewohnerparkvorrechten (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO) erteilen.

Demnach besteht kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Die Erteilung steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, wobei auch nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV - StVO) bei der Entscheidung ein strenger Maßstab anzulegen ist. Die seit Jahren geübte Art der Ermessensausübung ist auch in einer Vielzahl von Verwaltungsstreitverfahren vom Verwaltungsgericht Kassel und auch vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof als rechtmäßig bewertet worden.

Die Art der Ermessensausübung wird im Übrigen von einer großen Zahl der Verkehrsbehörden größerer Städte in ähnlicher Weise angewandt. Es werden auch keine Nachweise gefordert, die nicht zu erbringen sind. Hat ein Antragsteller Probleme, einen Nachweis vorzulegen, wird der Sachverhalt von der Behörde ermittelt.

Nachweise sind auch nur bei der Erstantragstellung vorzulegen, bei Folgeanträgen ist nur die Erklärung erforderlich, dass sich keine Veränderung der Verhältnisse ergeben hat.

In Kassel sind unter dem Begriff Bewohnerparkausweise sowohl die Ausnahme von der Parkgebührenpflicht und zeitlichen Begrenzung der Höchstparkdauer als auch die Erlaubnis zum Parken in Bereichen, die durch Beschilderung nur Bewohnern mit besonderem Parkausweis vorbehalten sind, zu verstehen. Die dafür nachzuweisenden Voraussetzungen werden identisch gehandhabt.



Heiko Lehmkuhl